

6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 11.07.2008

Artikel I

Die Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

„Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009, von § 3 und 3 a Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 130) und §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2012 (SächsGVBl. S. 562) und gem. § 17 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 5.12.2013

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 5.12.2013 für das Gebiet der Stadt Plauen folgende 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 11.07.2008 beschlossen.“

In § 1 wird

„Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt;
nach „Abfallentsorgung“ „für das Gebiet der Stadt Plauen“ eingefügt.

In § 2 (1)

entfällt Satz 1;

wird im neuen Satz 1 „Als Benutzer gelten“ durch „Gebührensschuldner sind“ ersetzt und nach „Abfallentsorgung“ „des Landkreises“ eingefügt.

In Unterabsatz 2 wird „in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866) Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. S. 3806, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1801)“ ersetzt.

In § 2 (2) wird vor „Überlassungsgemeinschaften“ „Mitglieder von“ und nach „Überlassungsgemeinschaften“ „ nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen“ eingefügt.

In § 3 (1) und (3) wird „Grundgebühr“ durch „Festgebühr“ ersetzt.

In § 3 (2) wird „von der Stadt Plauen“ durch „vom Landkreis“ ersetzt.

In § 3 (3) wird

unter 6. „Recyclinghofes“ durch „ Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Stadt Plauen“ ersetzt und nach „7. Verwaltungsleistungen“ „8. Anteil Entsorgungskosten Restabfall“ eingefügt sowie in Satz 3

„wohnt“ durch „mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldet ist“ ersetzt.

In § 3 Abs. 5 wird in Satz 1 vor „Gewerbebetriebe“ „andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen (z.B.“ und nach „Einrichtungen“ das Zeichen „)“ eingefügt.

In § 4 (1)
wird

vor „Erwerb“ „ Verkauf bzw.“ eingefügt;

„der Stadt Plauen“ durch „dem Landkreis“ ersetzt;

nach „vollständig“ „schriftlich“ eingefügt und an den ersten Satz des Absatzes 1

Unterabsatz 2 und 3 neu wie folgt neu angefügt:

„Dies gilt auch bei Änderungen der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres.

Sofern die tatsächlichen Ein- bzw. Auszugstermine nicht mit den melderechtlichen Daten identisch sind, entscheidet der Landkreis. In der Regel werden die Daten des Einwohnermeldeamtes den Berechnungszeiträumen zugrunde gelegt.“

In § 4 (2) wird „der Stadt Plauen“ durch „des Vogtlandkreises für das Gebiet der Stadt Plauen“ ersetzt.

In § 5 (1) werden im Anschluss an Satz 1 die Ausführungen unter 1. und 2. wie folgt neu gefasst:

1. als Jahresgebühr für Restabfall entsprechend dem nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen bestätigten Entsorgungsrhythmus bei einem

Behälter Liter	4-wöchentlich EUR	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
60	22,60	45,20	90,30	180,60
80	30,00	60,00	119,90	239,80
120	42,30	84,60	169,20	338,50
240	79,80	159,50	319,00	638,00
660	201,60	403,30	806,60	1613,20
770	233,10	466,20	932,50	1865,00
1100	305,50	611,00	1222,00	2444,00

2. als Jahresgebühr für Bioabfall entsprechend dem nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen bestätigten Entsorgungsrhythmus bei einem

Behälter Liter	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
40	22,90	45,80	91,70
80	45,80	91,70	183,40
120	68,80	137,50	275,10

In § 5 (1) 3. wird „von der Stadt“ durch „vom Landkreis“ und „12,85 €/Reinigung“ durch 12,85 EUR/Reinigung“ ersetzt.

§ 5 (1) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Behälter größer als 1,1 m³ werden nachfolgende Gebühren erhoben, die sich aus einer Gebühr pro Abfuhr und einer Entsorgungsgebühr pro Tonne zusammensetzen:

Gebühr für die Abfuhr von Behältern größer als 1,1 m³:

Absetzcontainer	5, 7, 10 m ³	48,14 EUR
Absetzpresscontainer	8, 10, 12 m ³	48,14 EUR
Multicarcontainer	1,3 bis 3 m ³	42,34 EUR
Hakenabrollcontainer	15 bis 34 m ³	70,40 EUR
Hakenpresscontainer	18, 20, 26 m ³	70,40 EUR

zuzüglich der jeweils angefallenen containerbezogenen Entsorgungsgebühren von 117,80 EUR/t für Restabfall und 106,00 EUR/t für Sperrmüll.“

§ 5 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind aus nachzuweisenden Gründen im Ausnahmefall (maximal 1 mal pro Halbjahr) Leerungen über die im Absatz 1 ausgewiesenen Leerungsrhythmen hinaus erforderlich, richtet sich die Höhe der hierfür erhobenen Sonderleerungsgebühr nach der Zahl der tatsächlichen Leerungen.“

In § 5 (3) wird

„„Stadt Plauen – Restabfall – Gebühr bezahlt““ durch „Vogtlandkreis – Entsorgungsgebiet Stadt Plauen – Gebühr bezahlt“ ersetzt und „1,72 EUR“ durch „1,74 EUR“ ersetzt.

In § 5 (4) wird

„23,42 EUR“ durch „31,25 EUR“ ersetzt und danach der Satz durch Zeichen „.“ beendet. Der bisherige Satzteil beginnt als neuer Satz 2 mit „Nur“, vor „Antrag“ wird dort „schriftlichen“ eingefügt.

In § 5 (5) wird in Satz 1 „der Stadt Plauen“ durch „des Vogtlandkreises für das Gebiet der Stadt Plauen“ ersetzt;
der bisherige Satz 2 entfällt.

In § 6 wird

(1) wie folgt neu gefasst:

„Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.“;

(2) wie folgt neu gefasst:

„Die Festgebühr und die Jahresgebühren für Restabfall und Bioabfall entstehen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises, nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen anspruchsbegründenden Tatsachen. Die Gebühren für die Leerung von Behältern größer als 1,1 m³ und Sonderleerungsgebühren i.S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung entstehen mit der Leerung der Behälter bzw. Container. Die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen über Säcke entstehen mit dem Erwerb der Säcke und werden gleichzeitig fällig. Die Gebühr für die Sommerreinigung von Bioabfallbehältern entsteht zum Jahresbeginn und wird mit dem Bescheid gemäß Satz 1 festgesetzt, es sei denn, die Inanspruchnahme der Leistung wurde mit rechtzeitigem Vorlauf bis zum 15.2. des laufenden Jahres widerrufen.“

Bisheriger (2) wird neu (3) und vor „Antrag“ wird „schriftlichen“ eingefügt;

bisheriger (3) wird neu (4) und „der Gebührenanspruch“ wird durch „die Gebührenschild“ ersetzt sowie vor „Meldung“ „schriftlich“ eingefügt.

(5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Festgebühren und die Jahresgebühren für Restabfall und Bioabfall sowie die Sommerreinigungsgebühren für Biotonnen werden grundsätzlich nach Bekanntgabe des Abfallentsorgungsgebührenbescheides des Landkreises an den Gebührenschildner zu den halbjährlich festgesetzten Zahlungsterminen 15.04. und 15.10. des jeweiligen Jahres fällig. Sie werden in einem Bescheid, der in der Regel im ersten Quartal ergeht, festgesetzt. In Ausnahmefällen wie z. B. dem Wegzug oder der Änderung des Gebührenschildners können abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden, falls sich dies als erforderlich erweist.“

(6) wird neu aufgenommen:

„Abfallentsorgungsgebühren für Restabfallbehälter größer 1,1 m³ und für Sonderleerungen i. S. von § 5 (2) dieser Satzung werden gesondert durch Bescheid erhoben, der in der Regel im Folgemonat der Leerung ergeht und zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig ist.“

In § 7 (1) wird

„§ 6 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 1“ ersetzt;

nach „Gebührenschildner“ „zur Mitteilung der dortigen Tatsachen an den Landkreis nicht“ eingefügt;

nach „nachkommt“ „, dadurch den Landkreis als Abgabengläubiger, dem die Gebühr zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt“ eingefügt.

In § 7 (2) wird nach „mit“ „, einer“ eingefügt.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die 6. Satzung vom 5.12.2013 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 11.07.2008 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2014 in Kraft.

Artikel II

Die 6. Satzung vom 5.12.2013 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 11.07.2008 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2014 in Kraft.

Plauen, den 06.12.2013

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

Unterschrift liegt im Original vor.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.